



## Alternative für Deutschland – Bundesschiedsgericht

Alternative für Deutschland – Schillstraße 9 – 10785 Berlin

Postanschrift Bundesschiedsgericht:

Alternative für Deutschland

c/o Bundesschiedsgericht

Schillstraße 9

10785 Berlin

Mail: bundesschiedsgericht@alternativ fuer.de

Az.: 50\_14\_Lucke\_BSG

13.08.2014

## Urteil

In dem Rechtsstreit  
50\_14\_Lucke\_BSG

des Herrn Bernd Lucke, Brackende 2, 21423 Winsen;  
berndluckepartei@gmail.de

- Antragssteller -

gegen

die Satzungskommission, vertreten durch Herrn Ass. Jur. Albrecht Glaser, Am Rosenhang 3, 34305  
Niederstein;

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Anordnung

Sitz und Postanschrift:  
Alternative für Deutschland  
Schillstraße 9  
10785 Berlin

Sprecher:  
Prof. Dr. Bernd Lucke  
Dr. Frauke Petry  
Dr. Konrad Adam

Bundesgeschäftsführer:  
Frank-Christian Hansel  
Georg Pazderski

Bankverbindung:  
Sparkasse Oberhessen  
Kto. 271 155 51  
BLZ 518 500 79

Kontakt:  
T: 030 2655837-0  
F: 030 2655837-29  
W: www.alternativ fuer.de

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richterin Andrea Brachwitz-Bock (Vizepräsidentin), wegen der Dringlichkeit ohne vorherige Anhörung, am 13.08.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. sämtliche Beschlüsse der Satzungskommission bedürfen für ihre Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Satzungskommission
2. sämtliche Beschlüsse, die nicht mit der Zweidrittelmehrheit der Satzungskommissionsmitglieder gefasst wurden, sind unwirksam.
3. Die Entscheidung des Verfahrens vor dem Bundesschiedsgericht ist gebührenfrei. Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

## Tatbestand

Der Antragsteller ist Mitglied der auf dem Bundesparteitag in Erfurt installierten Satzungskommission. Er wendet sich mit seinem Antrag vom 06.08.2017, gerichtet an das Bundesschiedsgericht, gegen die Beschlussfassung der Satzungskommission.

Auf dem Bundesparteitag in Erfurt wurde am 22. März 2014 der Beschluss gefasst, eine Satzungskommission zu bilden, welche aus insgesamt 18 Mitgliedern besteht.

Ferner hat der Parteitag beschlossen, dass Beschlüsse der Satzungskommission einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder bedürfen.

An der ersten konstituierenden Sitzung der Satzungskommission (SK) nahmen ausweislich des Protokolls am 1. Tag 9 Mitglieder der Satzungskommission teil.

Unter Punkt 1.4 Geschäftsordnung = Verfahrensordnung für die Arbeit der Satzungskommission wurde durch die 9 anwesenden Mitglieder beschlossen, dass sich die Mitglieder der Satzungskommission unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder für beschlussfähig erklären.

Ferner wurde beschlossen, um die Legitimation der Gesamtkommission sicherzustellen, die Möglichkeit der erneuten Abstimmung auf Antrag herbeizuführen.

Unter Punkt 1.4.1 Abstimmungsverfahren wurde durch die 9 anwesenden Mitglieder beschlossen, dass in Fragen der Rechtstexte Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffen sind.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller. Zur Begründung führt er aus, dass zu keinem Zeitpunkt, insbesondere an der konstituierenden Sitzung, nicht mindestens 12 Mitglieder der Satzungskommission anwesend waren. Der von der SK gefasste Beschluss, mit der Zweidrittelmehrheit der *anwesenden* Mitglieder zu beschließen, steht im Widerspruch zum Parteitagsbeschluss und ist ohnehin wegen Nichterreichens von 12 Ja-Stimmen nichtig. Aus demselben Grund ist auch die beschlossene Verfahrensordnung nichtig, denn sie wurde lediglich von neun Mitgliedern (der Hälfte der SK) beschlossen. Das in der Verfahrensordnung eingeführte Instrument einer Nachabstimmung, die durch abwesende Mitglieder beantragt werden kann, ist damit ebenfalls nichtig. Es ist zudem unzulässig, den Verzicht auf einen Antrag auf Nachabstimmung als Zustimmung zu den „Beschlüssen“ der nicht beschlussfähigen SK zu interpretieren. Schweigen bedeutet keine Zustimmung.

Er habe erstmalig am 20.07.2014 an einer Sitzung der Satzungskommission teilnehmen können und habe unmittelbar zu Beginn der Sitzung darauf hingewiesen, dass die bisher gefassten Beschlüsse unwirksam seien, da sie nicht mit der dafür erforderlichen Mehrheit gefasst wurden. Auch sein Antrag, die bisher gefassten Beschlüsse mittels einer Schlussabstimmung, die der 2/3 Mehrheit bedürfe, zur Abstimmung zu bringen, sei zurückgewiesen worden.

## Entscheidungsgründe

Das Gericht ist gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BSchGO zuständig. Zwar gehört der vorliegende Rechtsstreit gem. § 9 Absatz 1 BSchGO, da keine Partei ein Bundesorgan ist, vor das zuständige Landesschiedsgericht. Die allgemeine Regel, dass grundsätzlich das zuständige Landesschiedsgericht angerufen werden muss, wird in § 9 Abs. 5 Satz 1, letzter Halbsatz BSchGO durchbrochen, wonach das Bundesschiedsgericht eilige Anordnungen selber erlassen kann.

Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 BSchGO ist bei besonderer Eilbedürftigkeit der Präsident, bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt, über den Antrag zu entscheiden.

Die Befugnis, über den Antrag zu entscheiden, hat der Präsident am 11.08.2014 gemäß § 20 Abs. 3, Satz 1 BSchGO übertragen.

3. Dem Antrag war stattzugeben.

Der Antrag wurde fristgerecht anhängig gemacht. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BSchGO ist der Antrag binnen 1 Monat seit Bekanntwerden des Anrufungsgrundes beim Gericht einzureichen.

Der Antragsteller hat am 20.07.2014 vom Anrufungsgrund Kenntnis erhalten, seine Antragschrift ging in der gehörigen Form am 06.08.2014 beim Gericht ein.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesartefrages von Erfurt wurde unter Punkt 3. festgelegt, dass die Beschlüsse der Satzungskommission einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder bedürfen.

Ausweislich des Protokolls der 1. konstituierenden Sitzung der Satzungskommission vom 08.06.2014 waren bei der Sitzung am 08.06.2014 nur 9 Mitglieder der Satzungskommission, also weniger als 2/3 der Mitglieder, dieses wären bei 18 Mitglieder mindestens 12 Mitglieder gewesen, anwesend.

Insofern waren die Mitglieder der Satzungskommission nicht beschlussfähig, weil sie die nötige 2/3 Mehrheit der Stimmen nicht aufbringen konnten.

Gleichwohl hat die Satzungskommission erklärt, dass unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder die Satzungskommission beschlussfähig ist. Dieses wurde einstimmig von den anwesenden Mitgliedern angenommen.

Alleine dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, weil er im eklatanten Widerspruch zu den Vorgaben des Parteitag steht. Auch wurde dieser Beschluss den abwesenden Mitgliedern nicht im Umlaufverfahren zwecks Zustimmung zu diesem Beschluss überstellt, was den Formmangel der 2/3 Mehrheit der benötigten Stimmen hätte heilen können.

Gleiches gilt für den weitergehenden Beschluss über das Abstimmungsverfahren in Fragen der Rechtstexte und alle folgenden Abstimmungen, auch bezüglich der Geschäftsordnung und des Koordinators und seiner Stellvertreter.

Aufgrund der Tatsache, dass kein Beschluss der Satzungskommission mit der nötigen Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst wurde, sind sämtliche Beschlüsse unwirksam.

4. Die Eilbedürftigkeit der Entscheidung ergibt sich daraus, dass der Antragsteller in der letzten Sitzung der Satzungskommission am 20.07.2014 beantragt hat, alle bisher gefassten Beschlüsse einer Schlussabstimmung zuzuführen, die der Zustimmungsmehrheit der 2/3 Mehrheit der Mitglieder bedarf, was abgelehnt wurde.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass der Antragssteller versucht hat, die Beschlüsse der Satzungskommission durch eine Schlussabstimmung mit dem Votum aller Mitglieder zu erzielen, was durch die Mitglieder der Satzungskommission abgelehnt wurde. Ein Zuwarten kann ihm nicht zugemutet werden, da die Satzungskommission bereits von den Landesvorständen Voten zu dem erarbeiteten Satzungsentwurf abfragt, welche aufgrund rechtswidrig gefasster Beschlüsse zustande gekommen sind.

Aufgrund der Tatsache, dass bereits die Landesvorstände um ihre Voten gebeten werden, diese keine Kenntnis von dem fehlerhaften Zustandekommen des Satzungsvorschlages haben und die Gefahr besteht, dass eine entsprechende EntschlieÙung zur Satzung ergeht, war die einstweilige Anordnung ohne Anhörung der Antragsgegnerin gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 BSchGO zu erlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BSchGO.

Brachwitz-Bock  
Vizepräsidentin und Richterin 2. Kammer